

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD LAASPHE**

## **Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe**

**hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat am 15.12.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„2. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit „Gesamträumlichen Planungskonzept 2021“ und dem Umweltbericht mit Artenschutzprüfung gemäß Anlagen 1 bis 6, wird festgestellt.“

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Laasphe mit der Größe von 135,8 km<sup>2</sup>. Mit Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen planungsrechtlich nicht mehr nach § 35 BauGB zulässig.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 15.12.2022 (Öffentliche Niederschrift über die 15. Sitzung des Rates (Wahlzeit 2020-2025) am Donnerstag, dem 15.12.2022) zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 02.05.2023, Aktenzeichen 35.02.61.01-004/2023-001 mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Die Ausführungen zu den Punkten Nr. 2 lit.b lit aa (des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten), Nr. 2 lit. b lit. dd (Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung) sowie Nr. 2 lit. b lit. hh (eingesetzte Techniken und Stoffe) sind entsprechend der aktuellen Fassung der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht zu ergänzen.
2. Die Ausführungen zur Anwendung der 1.000-Meter-Mindestabstandsregel von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden gemäß § 2 BauGB-AG NRW sind im Umweltbericht und dem Gesamträumlichen Konzept zu ergänzen.
3. Folgende Daten sind in der Verfahrensleiste der Planurkunde zu korrigieren:
  - a. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen
  - b. Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Absatz 1 LPIG
  - c. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
  - d. Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Absatz 5 LPIG

### **Beitrittsbeschluss**

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat mit Beschluss vom 22.06.2023 die vorstehend aufgeführten Maßgaben der Bezirksregierung Arnsberg zur Kenntnis genommen und deren vollständige Umsetzung und Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen.

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird der an die vorgenannten Nebenbestimmungen angepasste Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe mit dieser Bekanntmachung wirksam.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 15.12.2022 und die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.05.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ kann einschließlich der Begründung mit dem „Gesamträumlichen Planungskonzept 2021“, dem Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und der zusammenfassenden Erklärung sowie den Anlagen gemäß § 6a Absatz 1 BauGB im Rathaus der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe während der folgenden Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe und die Begründung mit dem „Gesamträumlichen Planungskonzept 2021“, der Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und die zusammenfassenden Erklärung sowie die Anlagen gemäß § 6a Absatz 1 BauGB können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bad Laasphe ([www.stadt-badlaasphe.de](http://www.stadt-badlaasphe.de)) unter Service --> Bauen und Planen -> Bauleitplanung --> Flächennutzungsplan eingesehen werden.



## Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NW gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Laasphe nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Bad Laasphe, den 23.06.2023

gez.  
Terlinden, Bürgermeister